



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Anwendung der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)

8. April 2021

Der Synodalrat,

*gestützt auf Artikel 176 Absatz 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990¹,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anwendung der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)² bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses.

Art. 2 Pfarrstellenplanungskommission

¹ Es besteht eine Pfarrstellenplanungskommission gemäss Art. 126 Abs. 2 der Kirchenordnung³. Sie berät die Fachstellenleitung Personal bei der Zuordnung der Pfarrstellen.

² Sie besteht aus der Departementschefin oder dem Departementschef Zentrale Dienste, einem weiteren Mitglied des Synodalrates sowie je einer Vertretung des kantonalen Kirchengemeindeverbandes und des Pfarrvereins. Sie kann Fachpersonen beziehen.

³ Die Departementschefin oder der Departementschef Zentrale Dienste hat den Vorsitz.

¹ KES 11.020

² BSG 412.111

³ KES 11.020

Art. 3 Zuständigkeit

Die Fachstellenleitung Personal ist zuständig für die Aufgaben, für welche in der EPZV die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten bezeichnet ist. Vorbehalten ist Art. 2 dieser Verordnung. Für die Unterstützung gemäss Art. 15 Abs. 2 EPZV ist die Fachstelle Personalentwicklung Pfarerschaft zuständig.

Art. 4 Generelle Überprüfung der Pfarrstellen

Bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses erfolgt keine generelle Überprüfung der Pfarrstellen nach Art. 13 EPZV.

Art. 5 Überprüfung bei Fusionen

Bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses erfolgt keine Überprüfung der Pfarrstellen aufgrund einer Fusion.

Art. 6 Vakanz während der Übergangsphase

¹ Tritt in einer Kirchgemeinde vor Inkrafttreten eines eigenen landeskirchlichen Erlasses eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.

² Bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses erfolgen bei den Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und der Kirchgemeinde Köniz keine Überprüfungen aufgrund einer Vakanz (Art. 13 Abs. 2 lit. a EPZV).

Art. 7 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Fachstellenleitung Personal kann an diese Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Fachstellenleitung Personal kann Beschwerde an den Synodalarat geführt werden.

³ Für das Verfahren findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)⁴ Anwendung.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 8. April 2021 in Kraft.

Bern, 20. Mai 2021

NAMENS DES SYNODALARATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

⁴ BSG 155.21